

QUALITÄTSBERICHT ZUR INTERNEN AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN

Bündelakkreditierung der Masterstudiengänge Akkordeon, Hackbrett
und Zither



1. Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe	3
2. Informationen zu den Studiengängen.....	5
2.1 Masterstudiengang Akkordeon	5
2.2 Masterstudiengang Hackbrett	6
2.3 Masterstudiengang Zither	7
3. Bei Re-Akkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung	8
4. Votum der externen Gutachter*innen.....	8
4.1 Zusammenfassende Bewertung	8
4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen	9
4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien	12
5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung.....	17
6. Zusammensetzung der Gremien.....	19

02.02.2024

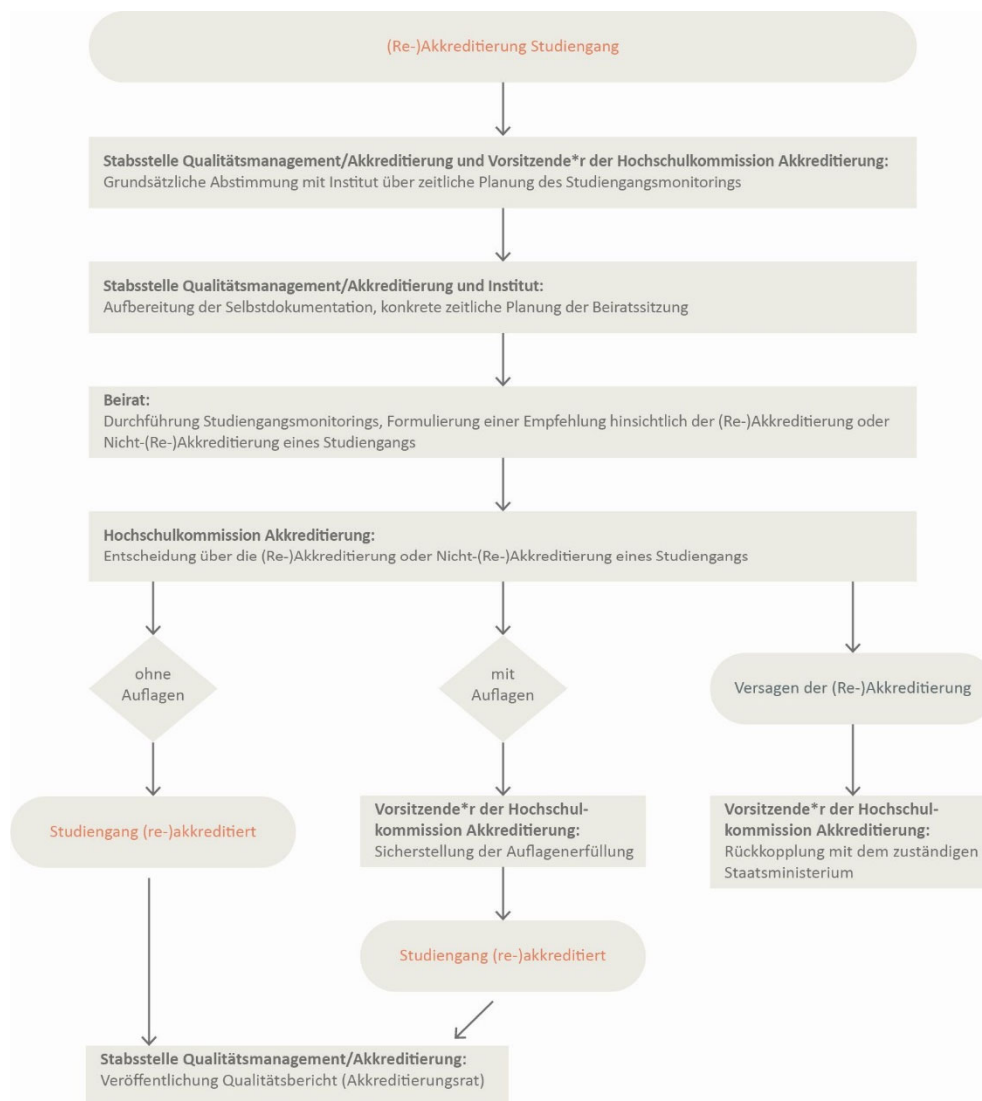
Hochschule für Musik und Theater München
Arcisstraße 12
D – 80333 München
www.hmtm.de

1. Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die Hochschule für Musik und Theater München ist seit dem 8. November 2022 bis Ende des Studienjahres 2028/29 systemakkreditiert (alte Rechtsgrundlage) und berechtigt, Studiengänge intern zu akkreditieren.

Das Qualitätsmanagementsystem der HMTM sieht ein zweistufiges Verfahren zur internen Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels vor:

1. das Studiengangsmonitoring und
2. die Interne (Re-)Akkreditierung.



Verfahrensstufe 1: Studiengangsmonitoring

Verantwortlich für diese Verfahrensstufe ist der sog. Instituts-/Akademiebeirat. Der Beirat setzt sich aus internen und externen Mitgliedern wie folgt zusammen: zwei Lehrkräfte sowie ein*e Student*in des betreffenden Instituts, ein*e Fachvertreter*in einer anderen Hochschule, ein*e Vertreter*in der Berufspraxis (fachnah), ein*e externe*r Student*in und eine Alumna/ein Alumnus der HMTM. Um die fachliche Bandbreite von Studiengängen eines Instituts/einer Akademie im Rahmen des Studiengangsmonitorings abzudecken, wird der Beirat ggf. um externe Expert*innen erweitert.

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings wird ein Studiengang oder ein Studiengangsbündel auf der Basis einer schriftlichen Selbstdokumentation hinsichtlich der *fachlich-inhaltlichen Kriterien* für Studiengänge (§§ 11-16 BayStudAkkV) überprüft. Die Qualitätskriterien werden von den internen und externen Mitgliedern des Beirats (Gutachter*innen) im Rahmen einer Sitzung diskutiert. Ausschließlich die externen Beiratsmitglieder führen zudem ein ca. einstündiges Gespräch mit Studierenden des betreffenden Studiengangs/der betreffenden Studiengänge des Bündels. Die Bewertung der fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien obliegt ausschließlich den externen Mitgliedern des Beirats (Peer Review).

Die Prüfung und Bewertung der formalen Qualitätskriterien erfolgt nicht durch die Gutachter*innen, sondern wird von Seiten der Hochschule sichergestellt und im Protokoll zur Sitzung dokumentiert. Verantwortlich hierfür sind der*die Leiter*in der Abteilung Studium und Lehre sowie der/die Referent*in Qualitätsmanagement/Akkreditierung.

Im Rahmen des Studiengangsmonitorings zur *Re-Akkreditierung* eines Studiengangs bzw. Studiengangsbündels wird zusätzlich in der Selbstdokumentation dargelegt, wie mit Empfehlungen und Auflagen aus der Erstakkreditierung umgegangen wurde. Darüber hinaus wird erläutert, welche Entwicklung der Studiengang (bei Bündelakkreditierung: die Studiengänge) auf der Grundlage welcher Daten und der Ableitung entsprechender Maßnahmen daraus genommen hat.

Auf der Basis der Sitzung des Studiengangsmonitorings wird ein vorläufiger Qualitätsbericht mit Gutachter*innenvotum (Beschlussempfehlung) für den betreffenden Studiengang bzw. die betreffenden Studiengänge angefertigt.

Verfahrensstufe 2: Interne (Re-)Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung trifft als unabhängiges Gremium den formalen Beschluss über die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels.

Das Gremium setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die im Prozess des Studiengangsmonitorings keine Schlüsselfunktion einnehmen: dem Vizepräsidenten*der Vizepräsidentin für Studium und Lehre (Vorsitz), einem externen Experten*einer externen Expertin im Bereich hochschulisches Qualitätsmanagement, dem Studiendekan*der Studiendekanin, dem*der Vorsitzenden des Ausschusses der Instituts-/Akademieleiter*innen, einem Professor*einer Professorin der HMTM oder einem ehemaligen Professor*einer ehemaligen Professorin der HMTM sowie einem Studenten*einer Studentin der HMTM. Vertretungsregelungen dienen der Sicherstellung der Unbefangenheit der Mitglieder des Gremiums.

Grundlage für den Beschluss ist das Sitzungsprotokoll des Studiengangsmonitorings und der vorläufige Qualitätsbericht. Die Mitglieder der Hochschulkommission Akkreditierung haben die Möglichkeit, Stichproben durchzuführen. Zu diesem Zweck wird allen Mitgliedern des Gremiums die Selbstdokumentation zur Verfügung gestellt.

Die Hochschulkommission Akkreditierung kann in ihrer Entscheidung von der Beschlussempfehlung der Gutachter*innen abweichen. Abweichungen müssen begründet werden. Der Beschluss über die interne Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels wird im Qualitätsbericht dokumentiert. Der finalisierte Qualitätsbericht wird in der Datenbank des Akkreditierungsrats sowie auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Der Qualitätsbericht orientiert sich an den jeweils aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrats.

Im Falle von Auflagen wird die Auflagenerfüllung durch den*die Vorsitzende*n der Hochschulkommission Akkreditierung sichergestellt.

Der Geltungszeitraum für die (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs beträgt acht Jahre. Die Akkreditierungsfrist beginnt rückwirkend ab dem Semester, in dem die Hochschulkommission Akkreditierung die Akkreditierung ausspricht.

Wesentliche Änderung eines akkreditierten Studiengangs: Wird ein intern akkreditierter Studiengang wesentlich geändert, muss die wesentliche Änderung gegenüber der Hochschulkommission Akkreditierung angezeigt und beschrieben werden. Es muss evidenzbasiert nachgewiesen werden, dass die Kriterien der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung auch unter den veränderten

Bedingungen erfüllt sind. Die Hochschulkommission Akkreditierung stellt fest, ob eine wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands vorliegt und, wenn ja, ob diese Änderung von der Akkreditierung erfasst ist. Eine Positiventscheidung kann an Auflagen geknüpft werden.

Versagung der (Re-)Akkreditierung

Eine (Re-)Akkreditierung kann versagt werden, wenn die im Verfahren formulierten Auflagen nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt wurden. In diesem Fall dürfen keine neuen Studierenden in den betreffenden Studiengang aufgenommen werden. Die Hochschule stellt sicher, dass eingeschriebene Studierende ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

Konflikt- und Beschwerdemanagement

Institute/Akademien können Einspruch gegen eine (Re-)Akkreditierungsentscheidung und/oder fachlich-inhaltliche Auflagen, die von der Hochschulkommission Akkreditierung ausgesprochen werden, einlegen. Einsprüche sind innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilungserhalt in schriftlicher Form und mit Begründung an den/die Vorsitzende*n der Hochschulkommission Akkreditierung zu richten. Das Verfahren zur Konfliktlösung soll ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Einspruchs innerhalb von zwölf Wochen abgeschlossen werden. Der Einspruch des Instituts/der Akademie wird von der Hochschulkommission Akkreditierung im Rahmen einer Stellungnahme geprüft. Kann der Konflikt nicht beigelegt werden, setzt die Hochschulleitung eine Ad hoc-Beschwerdekommision ein, die aus zwei internen und zwei externen Mitgliedern besteht und eine schriftliche Einschätzung an die Hochschulkommission Akkreditierung formuliert. Die Letztentscheidung liegt bei der Hochschulkommission Akkreditierung. Kann der Konflikt auch mit Hilfe der Ad-hoc-Beschwerdekommision nicht gelöst werden, wird der betreffende Studiengang oder das Studiengangsbündel aus dem internen Akkreditierungsverfahren ausgeklammert und in eine externe Programmakkreditierung geführt.

Koordination und Prozessverantwortung

Die Gesamtkoordination der Verfahren zur internen Akkreditierung eines Studiengangs oder Studiengangsbündels erfolgt durch die Referent*innen für Qualitätsmanagement/Akkreditierung der Hochschule für Musik und Theater München. Die Prozessverantwortung liegt bei dem*der zuständigen Vizepräsidenten*Vizepräsidentin für Studium und Lehre.

Weiterführende Informationen zum Qualitätsmanagementsystem der Hochschule für Musik und Theater München finden sich auf der Homepage der Hochschule unter <https://hmtm.de/qualitaetsmanagement/>.

2. Informationen zu den Studiengängen

2.1 Masterstudiengang Akkordeon

Bezeichnung Studiengang	Akkordeon
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Music (M. Mus.)
Studientyp	Weiterführend (konsekutiv)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	4 Semester 120 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs: Der Masterstudiengang Akkordeon bereitet auf eine professionelle Ausübung des Musiker*innenberufs vor dem Hintergrund einer durch internationale Konkurrenz geprägten Arbeitswelt und einer sich verändernden Gesellschaft vor. Die Absolvent*innen haben ihr individuelles Künstler*innenprofil perfektioniert. Das während des Masterstudiums weiterentwickelte musikalische

und technische Niveau ermöglicht den Absolvent*innen eine künstlerische Kompetenz und eröffnet ihnen vielfältige Einsatzmöglichkeiten als Musiker*innen. Die Absolvent*innen sind in der Lage, sowohl als Solist*in auf höchstem künstlerischem Niveau aufzutreten als auch im kammermusikalischen Bereich musikalisch inspirierend zu agieren sowie sich bei Orchesterprojekten in einen größeren Klangapparat einzufügen. Das Akkordeon lässt sich in den unterschiedlichsten Musikprojekten und sowohl bei traditionellen als auch innovativ geprägten Veranstaltungen einsetzen. Dies kann die Musikkultur von Städten und Gemeinden generationenübergreifend bereichern. Die Internationalität des Instruments fördert den kulturellen Dialog und Austausch mit der Musiktradition anderer Länder. Die Absolvent*innen haben ihre instrumentalen und musikalischen Kompetenzen erweitert und vertieft. Sie verfügen über weitreichende Kenntnisse in den verschiedenen Stilepochen und haben ein umfangreiches Repertoire aufgebaut. Sie besitzen eine Fachkompetenz bezüglich der speziellen originalen Literatur für Akkordeon seit etwa 1830. Sie haben durch neues Repertoire ihre technischen und klanglichen Spielfertigkeiten verbessert und ihre musikalische Ausdrucksfähigkeit vertieft. Sie haben ihre Kenntnisse musikalischer Zusammenhänge sowie unterschiedlicher Stilistik erweitert und Sicherheit in der Umsetzung komplexer rhythmischer Strukturen gewonnen. Sie sind in der Lage, sich mit Ungewohntem und sich neu entwickelnden Anforderungen an die instrumentalen Erfordernisse des Akkordeonspiels erfolgreich auseinanderzusetzen. Sie verfügen über effektive Probetekniken und sind in der Lage, Proben und Aufführungen zielgerichtet zu planen. Die Absolvent*innen sind fähig, ihre eigene Position bezüglich des kulturellen wie soziokulturellen Umfelds sowie ihre Rolle als Künstler*in in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren. Sie sind zu selbstständiger Bewältigung von musikalischen, technischen und interpretatorischen Aufgaben in der Lage und verstehen es, in ihrem jeweiligen künstlerischen und soziokulturellen Umfeld innovativ und kreativ zu agieren. Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz sowie Empathie und Konfliktfähigkeit und zeichnen sich durch Teamfähigkeit aus. Sie können mit Stresssituationen umgehen sowie Feedback konstruktiv erteilen und entgegennehmen. Sie verstehen es, ihre künstlerischen Visionen ihren Kammermusikpartner*innen und verschiedenen Publika erlebnisreich und zielorientiert zu vermitteln.

2.2 Masterstudiengang Hackbrett

Bezeichnung Studiengang	Hackbrett (künstlerische Studienrichtung)
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Music (M. Mus.)
Studientyp	Weiterführend (konsekutiv)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	4 Semester 120 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs: Der Masterstudiengang Hackbrett bereitet auf eine professionelle Ausübung des Musiker*innenberufs vor dem Hintergrund einer durch internationale Konkurrenz geprägten Arbeitswelt und einer sich verändernden Gesellschaft vor. Das während des Masterstudiums weiterentwickelte musikalische und technische Niveau ermöglicht den Absolvent*innen künstlerische Kompetenz und eröffnet ihnen vielfältige Einsatzmöglichkeiten als Musiker*innen. Die Absolvent*innen sind befähigt, die künstlerische Entwicklung des Hackbretts von einem reinen Volksmusikinstrument zu einem klassischen Instrument weiter voranzutragen. Sie haben sich zu einer eigenständigen und kreativen Künstler*innenpersönlichkeit entwickeln, die in den Bereichen der historischen Musik sowie der Neuen Musik innovativ und zukunftsweisend tätig sein kann. Die Absolvent*innen sind in der Lage, sowohl als Solist*in auf höchstem künstlerischem Niveau aufzutreten als auch im kammermusikalischen Bereich musikalisch inspirierend zu agieren sowie sich bei Orchesterprojekten in einen größeren Klangapparat einzufügen. Das Hackbrett lässt sich in den unterschiedlichsten Musikprojekten und sowohl bei traditionellen als auch innovativ geprägten Veranstaltungen einsetzen. Dies kann die Musikkultur von Städten und Gemeinden generationenübergreifend bereichern. Hackbrettinstrumente sind in vielen Ländern ein wichtiger Bestandteil der traditionellen Musikkultur, ihre Internationalität fördert

den kulturellen Austausch mit der Musiktradition anderer Länder. Die Absolvent*innen haben ihre instrumentalen und musikalischen Kompetenzen erweitert und vertieft. Sie verfügen über weitreichende Kenntnisse in den verschiedenen Stilepochen und haben ein umfangreiches Repertoire aufgebaut. Sie besitzen eine Fachkompetenz bezüglich der speziellen originalen Literatur für Barockhackbrett (Salterio) des 18. Jahrhunderts, aber auch Werke etwa ab Mitte des 20. Jahrhunderts bis zu aktueller Musik unserer Tage. Im Bereich von Renaissance, Frühbarock und Barock haben sie ein breites Wissen hinsichtlich wissenschaftlich fundierter Transkription und stilgerechter Aufführungspraxis für Hackbrett erworben. Sie haben durch neues Repertoire ihre technischen und klanglichen Spielfertigkeiten perfektioniert und ihre musikalische Ausdrucksfähigkeit vertieft. Sie haben ihre Kenntnisse musikalischer Zusammenhänge sowie unterschiedlicher Stilistik umfassend erweitert und Sicherheit in der Umsetzung komplexer rhythmischer Strukturen gewonnen. Sie sind in der Lage, sich mit Ungewohntem und sich neu entwickelnden Anforderungen an die instrumentalen Erfordernisse des Hackbrettspiels erfolgreich auseinanderzusetzen. Sie verfügen über effektive Probetekniken und sind in der Lage, Proben und Aufführungen zielgerichtet zu planen. Die Absolvent*innen sind fähig, ihre eigene Position bezüglich des kulturellen wie soziokulturellen Umfelds sowie ihre Rolle als Künstler*in in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren. Sie sind zu selbstständiger Bewältigung von musikalischen, technischen und interpretatorischen Aufgaben in der Lage und verstehen es, in ihrem jeweiligen künstlerischen und soziokulturellen Umfeld innovativ und kreativ zu agieren. Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz sowie Empathie und Konfliktfähigkeit und zeichnen sich durch Teamfähigkeit aus. Sie können mit Stresssituationen umgehen sowie Feedback konstruktiv erteilen und entgegennehmen. Sie verstehen es, ihre künstlerischen Visionen ihren Kammermusikpartner*innen und verschiedenen Publika erlebnisreich und zielorientiert zu vermitteln.

2.3 Masterstudiengang Zither

Bezeichnung Studiengang	Zither (künstlerische Studienrichtung)
Abschlussgrad/-bezeichnung	Master of Music (M. Mus.)
Studientyp	Weiterführend (konsekutiv)
Studienform	Vollzeit
Regelstudienzeit (Anzahl Semester), ECTS-Punkte	4 Semester 120 ECTS-Punkte
Studienort	München

Kurzprofil des Studiengangs: Der Masterstudiengang Zither bereitet auf eine professionelle Ausübung des Musiker*innenberufs vor dem Hintergrund einer durch internationale Konkurrenz geprägten Arbeitswelt und einer sich verändernden Gesellschaft vor. Das während des Masterstudiums weiterentwickelte musikalische und technische Niveau ermöglicht den Absolvent*innen künstlerische Kompetenz und eröffnet ihnen vielfältige Einsatzmöglichkeiten als Musiker*innen. Die Absolvent*innen sind befähigt, die künstlerische Entwicklung der Zither von einem reinen Volksmusikinstrument zu einem klassischen Instrument weiter voranzutragen. Sie haben sich zu einer eigenständigen und kreativen Künstler*innenpersönlichkeit entwickeln, die in den Bereichen der historischen Musik sowie der Neuen Musik innovativ und zukunftsweisend tätig sein kann. Die Absolvent*innen sind in der Lage, sowohl als Solist*in auf höchstem künstlerischem Niveau aufzutreten als auch im kammermusikalischen Bereich musikalisch inspirierend zu agieren sowie sich bei Orchesterprojekten in einen größeren Klangapparat einzufügen. Die Zither lässt sich in den unterschiedlichsten Musikprojekten und sowohl bei traditionellen als auch innovativ geprägten Veranstaltungen einsetzen. Dies kann die Musikkultur von Städten und Gemeinden generationenübergreifend bereichern. Zitherinstrumente sind in allen Ländern ein wichtiger Bestandteil der traditionellen Musikkultur. In Workshops und Austauschprogrammen sammeln die Absolventen*innen Erfahrungen dazu und sind befähigt einen kulturellen Dialog und Austausch mit der Musiktradition anderer Länder zu führen. Die Absolvent*innen haben ihre instrumentalen und musikalischen Kompetenzen erweitert und vertieft. Sie verfügen über weitrei-

chende Kenntnisse in den verschiedenen Stilepochen und haben ein umfangreiches Repertoire aufgebaut. Sie besitzen eine Fachkompetenz bezüglich der speziellen originalen Literatur für Zither aus dem Bereich der Zitherklassik des 19. Jahrhunderts bis Mitte des 20. Jahrhunderts, aber auch Werke etwa ab Mitte des 20. Jahrhunderts bis zu aktueller Musik unserer Tage. Im Bereich von Renaissance, Frühbarock und Barock haben sie ein breites Wissen hinsichtlich wissenschaftlich fundierter Transkription und stilgerechter Aufführungspraxis für Zither erworben. Sie haben durch neues Repertoire ihre technischen und klanglichen Spielfertigkeiten perfektioniert und ihre musikalische Ausdrucksfähigkeit vertieft. Sie haben ihre Kenntnisse musikalischer Zusammenhänge sowie unterschiedlicher Stilistik umfassend erweitert und Sicherheit in der Umsetzung komplexer rhythmischer Strukturen gewonnen. Sie sind in der Lage, sich mit Ungewohntem und sich neu entwickelnden Anforderungen an die instrumentalen Erfordernisse des Zitherspiels erfolgreich auseinanderzusetzen. Sie verfügen über effektive Probetchniken und sind in der Lage, Proben und Aufführungen zielgerichtet zu planen. Die Absolvent*innen sind fähig, ihre eigene Position bezüglich des kulturellen wie soziokulturellen Umfelds sowie ihre Rolle als Künstler*in in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren. Sie sind zu selbstständiger Bewältigung von musikalischen, technischen und interpretatorischen Aufgaben in der Lage und verstehen es, in ihrem jeweiligen künstlerischen und soziokulturellen Umfeld innovativ und kreativ zu agieren. Die Absolvent*innen verfügen über ein hohes Maß an Kommunikationskompetenz sowie Empathie und Konfliktfähigkeit und zeichnen sich durch Teamfähigkeit aus. Sie können mit Stresssituationen umgehen sowie Feedback konstruktiv erteilen und entgegennehmen. Sie verstehen es, ihre künstlerischen Visionen ihren Kammermusikpartner*innen und verschiedenen Publika erlebnisreich und zielorientiert zu vermitteln.

3. Bei Re-Akkreditierung: Überblick über die Qualitätsentwicklung seit der letzten Akkreditierung

Trifft nicht zu.

4. Votum der externen Gutachter*innen

4.1 Zusammenfassende Bewertung

Die Masterstudiengänge Akkordeon, Hackbrett und Zither, die zum Wintersemester 2020/21 an der Hochschule für Musik und Theater München eingeführt wurden, verfügen über klar formulierte Qualifikationsziele und beziehen sich auf die künstlerische Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie Persönlichkeitsentwicklung. Das Curriculum ist stimmig aufgebaut und ermöglicht unter Berücksichtigung der definierten Eingangsqualifikationen die Erreichbarkeit der formulierten Qualifikationsziele.

Als kritisch wird in allen drei Studiengängen die Prüfungskonzeption der Abschlussmodule erachtet. Die Abschlussmodule sehen – ähnlich wie bei wissenschaftlichen Studiengängen mit Masterarbeit und Disputation – ein (benotetes) Masterprojekt mit einer weiteren (mit bestanden/nicht bestanden bewerteten) Teilleistung vor, wobei die Studierenden wählen können zwischen einer CD-Produktion, einer schriftlichen Arbeit und einem kreativen/innovativen Projekt. Das persönliche Engagement der Hauptfachlehrenden in der Begleitung insbesondere der schriftlichen Arbeit und des kreativen/innovativen Projekts wird nicht als ausreichend angesehen, um die Studierenden auf diesen Teil der Prüfung adäquat vorzubereiten. Hinsichtlich der Umsetzung des kreativen/innovativen Projekts wird dringend empfohlen, Studierenden, die das kreative/innovative Projekt in ihr Abschlussprojekt integrieren, einen Raum zur Vorbereitung zur Verfügung zu stellen.

Die externen Mitglieder des Beirats sehen das Qualitätskriterium, dass Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen (**§ 12 Abs. 4 Satz 1 Bay StudAkkV**), **als nicht erfüllt an.**

4.2 Beschlussempfehlung der Gutachter*innen

Die externen Mitglieder des Instituts für künstlerisch-pädagogische Studiengänge empfehlen die Akkreditierung der Masterstudiengänge Akkordeon, Hackbrett und Zither mit folgender **Auflage, die für alle drei Studiengänge gleichermaßen gilt:**

Mit Blick auf die Modul-Teilprüfungen „kreatives/innovatives Projekt“ und „schriftliche Arbeit“ im Abschlussmodul des jeweiligen Studiengangs muss personelle Unterstützung bereitgestellt werden. Nur dann können die Studierenden die Kompetenzen erwerben, um sich für eine dieser alternativ zur CD-Produktion wählbaren Teil-Prüfungen zu entscheiden. Dies muss über entsprechende Lehrveranstaltungsangebote zum Thema „kreatives/innovatives Projekt“ und „schriftliche Arbeit“ (orientiert an den Anforderungen aus der Fachprüfungs- und Studienordnung für diese Teilprüfung) sichergestellt werden, die entweder systematisch in das Pflicht-Curriculum integriert, oder aber im Wahlpflichtangebot der HMTM jedes Semester angeboten werden.

Darüber hinaus sind die externen Gutachter*innen des Beirats der Auffassung, dass über folgende Empfehlungen Verbesserungen erzielt werden können:

1. Es wird empfohlen, die Qualifikationsziele der Abschlussmodule in den drei Studiengängen zu ergänzen. Die Nachschärfung in den Modulhandbüchern der betreffenden Studiengänge bezieht sich auch auf die Lehrveranstaltung „Musikvermittlung“.
2. Mit Blick auf die festgelegten Eingangsqualifikationen der Studiengänge wird empfohlen, eine konkrete Benennung über den Schwierigkeitsgrad und den Umfang vorzunehmen, auch in Abgrenzung zu den betreffenden Bachelorstudiengängen.
3. Es wird empfohlen, das Wahlpflichtangebot auszubauen und um Lehrveranstaltungen zu erweitern, die gesellschaftspolitische Themen aufgreifen.
4. Es wird die Empfehlung ausgesprochen, freiwerdende Stellen für die sog. Hauptfächer Akkordeon, Hackbrett und Zither über Professuren zu besetzen.
5. Mit Blick auf die fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge wird empfohlen, über die Darstellung der studiengangsübergreifenden und studiengangsbezogenen Angebote hinaus in den CVs der Lehrenden die Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene (soweit dies möglich ist) zu dokumentieren.

4.2.1 Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 1 BayStudAkkV): Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 2 BayStudAkkV): Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Abs. 3 BayStudAkkV): Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 1 BayStudAkkV): Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 2 BayStudAkkV): Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 3 BayStudAkkV): Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 4 BayStudAkkV): Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zu diesem Kriterium wurde eine Auflage formuliert. Vgl. dazu die Ausführungen in der zusammenfassenden Bewertung.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV): Es ist gewährleistet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann (Studierbarkeit). Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird,
4. und eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 Abs. 1 BayStudAkkV): Die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studienerfolg (§ 14 BayStudAkkV): Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 BayStudAkkV): Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 16 Abs. 1 und 2 BayStudAkkV): Für Joint-Degree-Programme finden § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und 4 sowie § 14 BayStudAkkV entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse anerkannt und die besonderen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden

und der in § 17 genannten Maßgaben.

Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einem oder mehreren außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert, so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Abs. 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Abs. 1 sowie § 10 Abs. 1 und 2 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 19 BayStudAkkV): Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 BayStudAkkV verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Abs. 1 bis 3 BayStudAkkV): Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert. Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 BayStudAkkV verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4.2.2 Dokumentation der Bewertung der formalen Kriterien

Die Prüfung und Bewertung der formalen Qualitätskriterien erfolgte nicht durch die Gutachter*innen, sondern wurde von Seiten der Hochschule sichergestellt.

Die Angaben gelten für alle drei Studiengänge.

Studienstruktur (§ 3 Abs. 1 BayStudAkkV): Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 2 BayStudAkkV): Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre. Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiendauer (§ 3 Abs. 3 BayStudAkkV): Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Studiengangprofil (§ 4 Abs. 1 BayStudAkkV): Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Studiengangprofil (§ 4 Abs. 2 BayStudAkkV): Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es handelt sich um konsekutive Masterstudiengänge.

Studiengangprofil (§ 4 Abs. 3 BayStudAkkV): Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Abschlussarbeit Master entspricht einem Abschlussprojekt.

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 1 BayStudAkkV): Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Dabei steht ein nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags akkreditierter Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

Zugangsvoraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 BayStudAkkV): Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische **Masterstudiengänge** ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. Für den Zugang zu Masterstudiengängen können nach Maßgabe des Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG weitere Voraussetzungen vorgesehen werden.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 1 BayStudAkkV): Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein akademischer Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. Dabei findet keine Unterscheidung der akademischen Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 2 BayStudAkkV): Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden; für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nrn. 1 bis 6 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Abschlussbezeichnung der drei Studiengänge (Bachelor of Music) orientiert sich an § 6 Abs. 2 Nr. 6 BayStudAkkV.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 3 BayStudAkkV): In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§ 6 Abs. 4 BayStudAkkV): Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs 1 BayStudAkkV): Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von höchstens zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 2 BayStudAkkV): Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen – European Credit Transfer System (ECTS) – (Leistungspunkte),
6. Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Modularisierung (§ 7 Abs. 3 BayStudAkkV): Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 1 BayStudAkkV): Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung,

sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 2 BayStudAkkV): Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Masterstudiengänge umfassen 120 ECTS-Punkte.

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV): Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die Abschlussarbeit Master entspricht einem Abschlussprojekt im Umfang von 16 ECTS-Punkten.

Leistungspunktesystem (§ 8 Abs. 4 BayStudAkkV): In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (§ 9 BayStudAkkV): Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme (§ 10 BayStudAkkV): Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert

und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Vollständig erfüllt	Nicht (teilweise) erfüllt	Trifft nicht zu
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

5. Akkreditierungsbeschluss der Hochschulkommission Akkreditierung

Die Hochschulkommission Akkreditierung beschließt die Akkreditierung der Studiengänge Master Akkordeon, Master Hackbrett und Master Zither (Bündelakkreditierung) ohne Auflagen.

Der Beschluss gilt rückwirkend ab dem 01.10.2023 bis zum 30.09.2031.

Begründung

Die Hochschulkommission Akkreditierung weicht in ihrem Akkreditierungsbeschluss von der Beschlussempfehlung der Gutachter*innen ab. Die Gutachter*innen hatten folgende studiengangsübergreifende Auflage formuliert: „Mit Blick auf die Modul-Teilprüfungen „kreatives/innovatives Projekt“ und „schriftliche Arbeit“ im Abschlussmodul des jeweiligen Studiengangs muss personelle Unterstützung bereitgestellt werden. Nur dann können die Studierenden die Kompetenzen erwerben, um sich für eine dieser alternativ zur CD-Produktion wählbaren Teil-Prüfungen zu entscheiden. Dies muss über entsprechende Lehrveranstaltungsangebote zum Thema „kreatives/innovatives Projekt“ und „schriftliche Arbeit“ (orientiert an den Anforderungen aus der Fachprüfungs- und Studienordnung für diese Teilprüfung) sichergestellt werden, die entweder systematisch in das Pflicht-Curriculum integriert, oder aber im Wahlpflichtangebot der HMTM jedes Semester angeboten werden.“ Die Hochschulkommission Akkreditierung kommt zu dem Ergebnis, dass der Mangel, der für die Auflage von den Gutachter*innen als ursächlich betrachtet wurde, nicht besteht. Ein entsprechendes Lehrangebot wird von der Hochschule im Rahmen der Angebote des Wahlpflichtbereichs vorgehalten.

Darüber hinaus nimmt die Hochschulkommission Akkreditierung die Empfehlungen der Gutachter*innengruppe zur Kenntnis.

Akkreditierungsfrist Masterstudiengang Akkordeon

Bezeichnung Studiengang	Masterstudiengang Akkordeon
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	27.11.2023
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	01.10.2023 bis 30.09.2031
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert ohne Auflagen
Frist zur Aufgabenerfüllung	26.11.2024
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

Akkreditierungsfrist Masterstudiengang Hackbrett

Bezeichnung Studiengang	Masterstudiengang Hackbrett
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	27.11.2023
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	01.10.2023 bis 30.09.2031
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert ohne Auflagen
Frist zur Aufgabenerfüllung	26.11.2024
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

Akkreditierungsfrist Masterstudiengang Zither

Bezeichnung Studiengang	Masterstudiengang Zither
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung
Akkreditierungsbeschluss (Datum)	27.11.2023
Frist zur Akkreditierung des Studiengangs	01.10.2023 bis 30.09.2031
Akkreditierungsstatus	Akkreditiert ohne Auflagen
Frist zur Aufgabenerfüllung	26.11.2024
Rechtsverordnung	Das Verfahren zur internen Akkreditierung dieser Studiengänge nimmt Bezug auf die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV) vom 13. April 2018.

6. Zusammensetzung der Gremien

Gutachter*innen

Sabine Beyer, Musikalisch-pädagogische Leitung Musikschule Geretsried (Vertreterin der Berufspraxis)

Xaver Eckert (Student Master Hackbrett, Hochschule für Musik und Theater München)

Henriette Wiborad Groeger, Studentin der Katholischen Universität Eichstätt (externe Studentin)

Claudia Höpfl, Alumna

Prof. Dr. Renate Reitingner, Professorin für Musikpädagogik und Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Forschung an der Hochschule für Musik Nürnberg (externe Fachvertreterin)

Hochschulkommission Akkreditierung

Prof. Gerd Baumann, Vorsitzender des Ausschusses der Instituts- und Akademieleiter*innen

Johannes Lamprecht, Student

Prof. Klaus Mohr, Vizepräsident*in für Studium und Lehre, Vorsitz

Prof. Dr. Manuel Pietzonka, Professur Wirtschaftspsychologie (AO-Psy.), Direktor des Instituts für Wirtschaftspsychologie (iwp), Fachhochschule für Oekonomie und Management (FOM), externer Experte im Bereich hochschulisches Qualitätsmanagement

Prof. Dr. Andrea Sangiorgio, Studiendekan

Prof. Dr. Stephan Schmitt, ehemaliger Professor der HMTM